



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

91

1980

Berlin, den 11. April 1980

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20.3.80	Bekanntmachung auf dem Gebiet der Preise	91
29. 2. 80	Anordnung Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren.....	91
29. 2. 80	Anordnung Nr. Pr. 351 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven —.....	99
13..3. 80	Anordnung Nr. Pr. 132/3 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung	101
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr.199/1 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk	102
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr.223/1 über die Preise für Plasthalbzeuge	102
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr.224/2 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse	102
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr.226/1 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie.....	103
13. 3. 80	Anordnung Nr. Pr. 228/1 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie	103
26. 2. 80	Anordnung über die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Finanzierung von Filmklubs	104
14. 3. 80	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten —	105
17. 3. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, auf dem Gebiet Handel und Versorgung	106

Bekanntmachung auf dem Gebiet der Preise

vom 20. März 1980

Durch den Ministerrat wurde beschlossen, daß die Ziff. 3.4. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 667) aufgehoben wird.

Berlin, den 20. März 1980

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren

vom 29. Februar 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt). Sie gilt weiterhin

für staatliche sowie wirtschaftsleitende Organe und andere Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Preisantragsverfahren für im Inland hergestellte Erzeugnisse und Leistungen, insbesondere als Preiskoordinierungsorgan¹.

(2) Diese Anordnung ist anzuwenden bei der Ausarbeitung, Beantragung, Prüfung und Festsetzung von

— Kosten- und Preisvorgaben;

— Preisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Leistungen einschließlich P 2-Produktion (nachfolgend Erzeugnisse genannt);

— Teilpreismotiven und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten sowie deren Bekanntgabe und Dokumentation.

(3) Für Preisanträge der Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen gelten die Bestimmungen des

§ 2 Absätze 2, 3, 5 bis 8, § 4 Absätze 2 bis 5, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 11 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie der Anlagen 2 und 3 dieser Anordnung.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden

— für Exquisit-Erzeugnisse²,

— für Delikaterzeugnisse,

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 115 vom 30. Dezember 1974 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123) sowie die Anordnung Nr. Pr. 115/1 vom 31. Juli 1978 (GBl. I Nr. 27 S. 30G).